

Vereinsatzung Basketball Club Neu-Isenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Basketball Club Neu-Isenburg e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Basketballsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
2. Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und des Hessischen Basketball-Verbandes e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder unter 16 Jahren
1. Der Antrag auf Annahme in den Verein hat über den Online-Antrag auf unserer Homepage zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein wird der Mitgliedsantrag per Einschreiben an die Vereinsadresse geschickt. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
 2. Mit der Einreichung des Antrags auf Annahme in den Verein bestätigt das Mitglied, dass es die Satzung und Datenschutzverordnung des Vereins gelesen und akzeptiert hat.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur über den Online-Kündigung auf unserer Homepage bzw., sollte dies nicht möglich sein, nur per Einschreiben an die Vereinsadresse zulässig ist und spätestens am 30.11. des betreffenden Kalenderjahres zu erfolgen hat,
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in

Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung, wegen Handlungen, die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen oder wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nur Mitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt bis zur Erfüllung oder wenn der Vorstand auf Antrag des Mitglieds aus besonderen Gründen das Ruhen beschließt.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln. Die Beiträge sind pünktlich zu bezahlen, es sei denn, dass der Vorstand von der Beitragspflicht entbunden hat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgestellt. Umlagen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Rechnung für den Mitgliedsbeitrag wird vom Kassenwart im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres gestellt.
3. Die Mitglieder, die aktiv am Spielgeschehen des Hessischen Basketball-Verbandes teilnehmen, haben die dafür fällige Gebühr (Passgebühr) für jede Saison selbst zu tragen. Von dieser Verpflichtung kann in Härtefällen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgesehen werden.
4. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung dieser Gebühr in Verzug, so gilt § 5 Nr. 2 entsprechend.

§ 8 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im zweiten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per Mail bzw. falls diese nicht vorhanden ist schriftlich zu erfolgen. Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
4. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem sportlichen Koordinator
 - e. dem Schiedsrichter Koordinator
 - f. dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Wählbar für den Vorstand ist, wer volljährig ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er beschließt über die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder und tagt nach dem von ihm beschlossenen Verfahren. Zur Unterstützung des Vorstandes können andere Mitglieder des Vereins zu den Sitzungen des Vereins geladen werden.
5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sachgerechter Geschäftsführung ausschließlich zum Zweck der Pflege des Sports erfolgen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen, Anpassungen an der Datenschutzverordnung durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer nehmen nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben das Recht zur Zwischenprüfung.

§ 12 Jugendabteilung

Der Verein führt eine Jugendabteilung, die vom Jugendwart betreut wird. Der Jugendwart wird vom Vorstand berufen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg und den Landessportbund Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dabei sollte die Summe so aufgeteilt werden, dass der Stadt das von ihr bezuschusste Vermögen zukommt und die restliche Summe auf den Landessportbund sowie die Stadt Neu-Isenburg äquivalent aufgeteilt wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung errichtet.

Mit Änderungen vom 23. März 1979 (§§ 1, 10), 27.11.1991 (§§ 5, 7), 24.9.2008 (§ 10, Nr. 1) und 05.12.2013 (§ 10, Nr. 1), 28.04.2017 (§ 4, § 5.1, § 9.1, §13.2), 21.06.2018 (§ 4, §10, Nr. 6)